

Fassung vom 2. Juni 2003

**Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen  
Ausbaugewerbe (KVP)<sup>1</sup>**

abgeschlossen zwischen den

**Arbeitgeberverbänden, die den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Ausbaugewerbes der  
Westschweiz und denjenigen des Baugewerbes (Ausbaugewerbe) von Genf unterzeichnet haben**

einerseits

der

**GBI, Gewerkschaft Bau & Industrie, Strassburgstrasse 11, 8021 Zürich**

§GBIö

und der

**SYNA, die Gewerkschaft, Josefstrasse 59, 8031 Zürich**

§SYNAö

andererseits

---

<sup>1</sup> Übersetzung der französischen Fassung. Bei Abweichungen gilt die französische Fassung (vgl. Art. 25 Abs. 2 KVP).

## 1. Präambel

Die den GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz sowie denjenigen des Baugewerbes (Ausbaugewerbe) von Genf unterzeichnenden Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften GBI und SYNA; im Bestreben, der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer im Ausbaugewerbe der Westschweiz Rechnung zu tragen und dem Personal von Baustellen und Werkstätten eine finanziell tragbare Frühpensionierung zu ermöglichen; schliessen gestützt auf den Westschweizerischen Gesamtarbeitsvertrag des Baugewerbes vom 1. November 2001 und der Genferischen Vereinbarung der Berufe des Baugewerbes vom 27. Januar 2003 folgenden Kollektivvertrag zur vorzeitigen Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (nachfolgend KVP genannt).

## 2. Geltungsbereich

### Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich

1 Der KVP gilt auf der Gesamtheit des Territoriums der Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Wallis, Waadt und Jura sowie in den Bezirken des Berner Juras Courtelary, Moutier und la Neuveville.

2 Ausgenommen sind: Gipsereien und Malereien des Kantons Jura und der Bezirke des Berner Juras Courtelary, Moutier und la Neuveville.

3 Die Parteien des vorliegenden Vertrages können den Beitritt zum KVP mit anderen Arbeitgeberverbänden der in Art. 3 genannten Berufe vereinbaren. Diese Verbände können national, regional oder kantonale organisiert sein.

### Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich

1 Der KVP gilt für alle inländischen und ausländischen, in Art. 1 genannten Gebieten tätigen Betriebe bzw. für deren Betreibsteile sowie für Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche gewerblich tätig sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Schreinerei, Möbelschreinerei und Zimmerei. Eingeschlossen:
  - Herstellung und/oder Montage von Holz-, Holz-Metal- und Kunststofffenster;
  - Herstellung, Reparatur und/oder Restaurierung von Möbeln;
  - Herstellung und/oder Montage von Küchenmöbeln;
  - Parqueterie (Holzbodenlegen);
  - Glaserei, technische Glaserei;
  - Skiherstellung;
  - Herstellung und/oder Montage von Innen- und Geschäftseinrichtung sowie von Sauna-Anlagen;
  - Abbinden, wenn von qualifiziertem Zimmermann ausgeführt.
- b) Gipserei und Malerei. Eingeschlossen:
  - Herstellung und Montage von Hängedecken und Platten für Deckenverdeckung;

- Tapezieren;
- Aussenisolation;
- c) Holzimprägnierung sowie präventive und kurative Holzbehandlung, ausgeführt durch eine Schreinerei, eine Möbelschreinerei und Zimmerei, durch eine Möbelfabrik oder Gipserei und Malerei.

2 Im Kanton Waadt gilt der KVP zusätzlich für alle inländischen und ausländischen im Kanton tätigen Betriebe bzw. für deren Betriebsteile sowie für Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche gewerblich tätig sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Asphaltierung, Dichtung;
- b) Spezialarbeiten mit Harz;
- c) Parqueterie, Bodenlegen;
- d) Plattenbelag, Bezugsarbeiten;
- e) Glaserei, Spiegelherstellung.

3 Im Kanton Genf gilt der KVP zusätzlich für alle inländischen und ausländischen im Kanton tätigen Betriebe bzw. für deren Betriebsteile sowie für Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche gewerblich tätig sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Dekoration;
- b) Dichtung, Abdeckung, Dachdeckerei und Fassadenbau;
- c) Glaserei, Einrahmungen, Spiegelherstellung, Storenreparatur;
- d) Innenbekleidungen;
- e) Marmorarbeiten;
- f) Innendekoration und Stoffnäharbeiten.

4 Betriebe, die nicht in den Geltungsbereich des GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz und desjenigen des Baugewerbes von Genf fallen, können sich mit Zustimmung der Vertragsparteien dem KVP anschliessen. Der Anschluss muss für die Dauer von mindestens zehn Jahren erklärt werden.

### **Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich**

1 Der vorliegende Kollektivvertrag gilt unabhängig von der Art der Entlohnung für die angestellten und gemieteten Arbeitnehmer der in Artikel 2 erwähnten Betriebe, miteingeschlossen sind Vorarbeiter und Werkmeister.

2 Der Kollektivvertrag findet keine Anwendung auf Lehrlinge und Arbeitnehmer, die hauptsächlich im technischen und kaufmännischen Bereich des Betriebes tätig sind.

### **Art. 4 Waadtländer Lösung**

Der KVP gilt nicht für Betriebe, die der Caisse de retraite professionnelle de l'industrie vaudoise de la construction (règlement du fonds de la rente transitoire) angeschlossen sind, solange diese Leistungen vorsieht, die denjenigen des KVP mindestens gleichwertig sind.

## **Art. 5 Allgemeinverbindlicherklärung**

Die Parteien reichen unverzüglich nach Abschluss des KVP das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung ein. Sie setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese so schnell wie möglich vorliegt.

## **3. Finanzierung**

### **Art. 6 Herkunft der Geldmittel**

1 Die Mittel zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geüfnet.

2 Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen nebst angemessenen Reserven lediglich die in den entsprechenden Zeitperioden zugesprochenen Überbrückungsrenten und zu erwartenden Härtefall-Leistungen finanziert werden.

3 Das Stiftungsreglement regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherung des Finanzbedarfs.

### **Art. 7 Beiträge**

1 Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig erhoben werden.

2 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes.

3 Der AHV-pflichtige Lohn gilt als massgeblicher Lohn.

### **Art. 8 Modalitäten und Erhebung**

1 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung RESOR oder deren Inkassoorganen die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

2 Das Stiftungsreglement bestimmt die Einzelheiten der Bezugsmodalitäten.

### **Art. 9 Versicherungstechnische Überprüfung (Controlling)**

Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln des Controlling:

- a) Über die Mitarbeiterkategorien sind genaue Statistiken zu erarbeiten und zu führen, insbesondere unter Berücksichtigung von Invalidität und Mortalität.
- b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind bei den Gründerverbänden bzw. den Parteien des KVP zu beantragen.
- c) Das Controlling, unterstützt und begleitet durch die vom Stiftungsrat eingesetzten externen Experten, hat spätestens Ende Juni des Vorjahres Grundlagen zu liefern, damit die Stiftung Beschlüsse zum Leistungsplan fällen kann.

## **Art. 10 Änderungen der Beiträge und/oder der Leistungen**

1 Die Parteien des KVP verpflichten sich, die in Art. 12 und 13 vorgesehenen Leistungen und die in Art. 14 statuierten Bedingungen erstmals Anfangs 2007 neu zu verhandeln.

2 Änderungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Beschluss durch die Vertragsparteien in Kraft.

## **4. Leistungen**

### **Art. 11 Grundsatz**

Es werden Leistungen erbracht, welche drei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter die Pensionierung ermöglichen und deren Konsequenzen finanziell abfedern.

### **Art. 12 Art der Leistungen**

Es werden ausschliesslich die folgenden Leistungen erbracht:

- a) Überbrückungsrenten;
- b) Ersatz von Altersgutschriften BVG;
- c) Ersatzleistungen im Härtefall.

### **Art. 13 Überbrückungsrente**

1 Der Arbeitnehmende kann eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ

- a) nicht mehr als 3 Jahre vom ordentlichen Rücktrittsalter der AHV entfernt ist;
- b) während mindestens 20 Jahren in einem Betrieb gemäss dem Geltungsbereich des KVP gearbeitet hat, wobei davon vor Leistungsbezug mindestens während 10 Jahren ohne Unterbruch;
- c) die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Art. 14 definitiv aufgibt.

2 Erfüllt der Arbeitnehmer die Anstellungsvoraussetzungen (Abs. 1 Bst. b dieses Artikels) nicht ganz, kann er seinen Anspruch auf eine anteilmässig reduzierte Überbrückungsrente geltend machen, wenn er während mindestens 10 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre in einem dem KVP unterstellten Betrieb gearbeitet hat, wobei er vor dem Leistungsbezug ununterbrochen während 10 Jahren gearbeitet haben muss.

### **Art. 14 Erlaubte Tätigkeiten**

1 Dem Leistungsempfänger im Sinne dieses KVP sind jegliche Tätigkeiten für Dritte untersagt, welche unter den Anwendungsbereich des vorliegenden KVP fallen.

2 Ohne Kürzung der Überbrückungsrente kann er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem maximalen Jahreseinkommen von Fr. 7'200.-- ausüben,.

3 Der Versicherte, welcher eine reduzierte Rente oder eine Teilrente bezieht, kann eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern die Gesamtheit seines Einkommens den Be-

trag der maximalen Überbrückungsrente mit Zuschlag des in Abs. 2 genannten Betrages nicht übersteigt.

### **Art. 15 Ordentliche Überbrückungsrente**

1 Die ordentliche Überbrückungsrente besteht aus:

75 % des vertraglich vereinbarten, durchschnittlichen Jahreslohnes ohne Zulagen, Überstundenentschädigung, etc. (Rentenbasislohn).

2 Die Überbrückungsrente darf jedoch die folgenden Schwellen nicht unter- oder überschreiten:

- a) 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch mindestens Fr. 3'500.- pro Monat.
- b) 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch höchstens Fr. 4'500.- pro Monat.

3 Das Reglement der Stiftung RESOR regelt das Vorgehen, wenn der Jahreslohn in den letzten drei Jahren erheblichen Schwankungen unterlag.

### **Art. 16 Gekürzte Überbrückungsrente**

1 Wer die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 2 erfüllt, erhält eine um 1/20 pro fehlendem Jahr gekürzte Überbrückungsrente.

2 Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedener Funktionen im Betrieb gemäss Geltungsbereich KVP pro Kalenderjahr eine dem KVP unterstellte Tätigkeit von weniger als 100 % leisten und bei teilzeitangestellten Personen werden die Leistungen gekürzt. Die Summe aller vorangehenden Leistungen, diejenigen der Kasse eingeschlossen, darf jedoch die Höchstreute, auf die der Arbeitnehmer bei einer 100 % - Anstellung einen Anspruch hätte, nicht übersteigen. Die Kasse ist befugt, die Leistungen entsprechend zu kürzen.

3 Bezieht der verunfallte oder kranke Versicherte Leistungen der Krankenversicherung für Lohausfall, von der Invalidenversicherung oder von der Unfallversicherung, hat er lediglich für die verbleibende Arbeitsfähigkeit einen Anspruch auf Leistungen wegen vorzeitiger Pensionierung.

### **Art. 17 Subsidiarität**

Die Überbrückungsrenten können gekürzt werden, wenn sie mit anderen vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen zusammenkommen. Das Stiftungsreglement bestimmt die Einzelheiten der Koordination.

### **Art. 18 Ausgleich der BVG-Altersgutschriften**

Die Stiftung RESOR (Art. 22) übernimmt während der Zeitspanne der Rentenauszahlung die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung. Dieser Betrag darf 10 % des für die Bestimmung der Übergangsrente für die vorzeitige Pensionierung massgeblichen Rentenbasislohnes nicht überschreiten und ebenfalls nicht höher als 10 % des von der Vorsorgeeinrichtung versicherten Einkommens sein.

### **Art. 19 Beibehaltung des Anschlusses zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung**

1 Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann oder ob er sich bei der Auffangeinrichtung BVG oder einer anderen Freizügigkeitseinrichtung weiterversichert.

2 Die Sozialpartner verpflichten sich, bei den Versicherungen für den Fortbestand des Anschlusses zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Rentenbezugs zu intervenieren.

3 Die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen der Vertragsparteien des vorliegenden KVP garantieren in allen Fällen den Fortbestand des Anschlusses an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung.

### **Art. 20 Ersatzleistungen im Härtefall**

1 Der Stiftungsrat kann den Arbeitnehmern im Härtefall Ersatzleistungen zu sprechen, welche unfreiwillig und auf endgültige Weise aus dem Ausbaugewerbe ausgeschieden sind (z.B. bei Konkurs des Arbeitgebers, Kündigung, Arbeitsunfähigkeitsentscheid der SUVA oder des Versicherers bei Ausfall im Krankheitsfall).

2 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung RESOR aus.

### **Art. 21 Gesuchsverfahren und Kontrolle**

1 Zum Erhalt der Leistungen hat der Anspruchsberechtigte ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung glaubhaft zu machen.

2 Leistungen, welche von der Stiftung RESOR ausbezahlt worden sind, ohne dass dazu ein Anspruch nach vorliegendem Kollektivvertrag bestanden hat, sind zurückzuerstatten.

3 Das Reglement der Stiftung regelt die Einzelheiten.

## **5. Vollzug**

### **Art. 22 Stiftung RESOR**

1 Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung im Sinne von Art. 357a Obligationenrecht.

2 Sie gründen zu diesem Zweck die *ŝFondation pour la retraite anticipée en faveur des métiers du second òuvre romandõ* (RESOR) mit dem Zweck, den vorliegenden KVP zu vollziehen und vollziehen zu lassen und übertragen ihr alle dazu notwendigen Rechte.

3 Die Stiftung kann Kontroll- und Inkassoaktivitäten Dritten übertragen, namentlich den paritätischen Berufskommissionen, welche für die Kontrolle des GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz und desjenigen des Baugewerbes von Genf gebildet wurden.

4 Die Vollzugsorgane des GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz und diejenigen des Baugewerbes von Genf melden der Stiftung RESOR unaufgefordert und unverzüglich alle Verfehlungen gegen die vorliegende Konvention, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle der Gesamtarbeitsverträge feststellen.

### **Art. 23 Stiftungsrat**

1 Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung verantwortlich.

2 Dem Stiftungsrat obliegt die Verantwortung für die Kontrolltätigkeiten. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.

3 Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente. Er hört vor der Beschlussfassung die Vertragsparteien an. Das Reglement RESOR (Règlement relatif aux prestations et aux cotisations de la fondation pour la retraite anticipée dans le second òuvre romand) kann nur mit Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.

4 Das Reglement kann die Einzelheiten betreffend Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Leistungsausrichtungen genauer festlegen.

### **Art. 24 Sanktionen im Falle der Verletzung des Kollektivvertrages**

1 Verletzungen von Pflichten aus diesem Kollektivvertrag können durch die Vollzugsorgane mit Konventionalstrafen von bis zu Fr. 20'000.-- geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

2 Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.

3 Die Fehlbaren tragen die Kontroll- und Verfahrenskosten.

4 Die Höhe der Konventionalstrafe wird in Anlehnung an die Bestimmungen über die Vertragsbussen der Westschweizerischen paritätischen Berufskommission des Ausbaugewerbes festgelegt.

5 Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.

6 Die Konventionalstrafen dienen der Kostendeckung.

### **Art. 25 Gerichtliche Zuständigkeit**

1 Für Auslegungsfragen des KVP ist die Westschweizerische paritätische Berufskommission des Ausbaugewerbes zuständig.

2 Im Falle von Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Fassung der vorliegenden Konvention, gilt der französische Wortlaut.

## **6. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 26 Auszahlung der Leistungen**

Die erste vom KVP vorgesehene Leistungsauszahlung erfolgt 6 Monate nach dem in Art. 28 nachfolgend bestimmten Inkrafttreten des KVP.

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 27 Änderung gesetzlicher Vorschriften

Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Kollektivvertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwendigen Anpassungen.

### Art. 28 Inkrafttreten und Dauer der Konvention

1 Der KVP tritt ab der Allgemeinverbindlicherklärung, jedoch spätestens am 1. Januar 2004 in Kraft.

2 Der KVP wird für eine unbeschränkte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist mit eingeschriebenem Brief jährlich auf den 30. Juni von den Vertragsparteien gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2013.

Freiburg, den 2. Juni 2003

**Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes,  
des fabriques de meubles et des parqueteurs (FRM)**

Le Président

David WALZER

Le Secrétaire

Daniel VAUCHER

**Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres (FRMPP)**

Le Président

Jacques-Roland COUDRAY

Le Secrétaire

Patrick CRAUSAZ

**SIB, Syndicat Industrie et Bâtiment  
Secrétariat central**

Bernard JEANDET

Franz CAHANNES

**SYNA, Syndicat interprofessionnel  
Secrétariat central**

Eric FAVRE

Tibor MENYHART

**Association fribourgeoise des entreprises de menuiserie,  
ébénisterie, charpenterie et fabriques de meubles**

Le Président

Le Secrétaire

Jacques VIAL

Jean-Daniel BURGYY

**Association fribourgeoise des maîtres plâtriers  
et peintres du canton de Fribourg**

Le Président

Le Secrétaire

Roger CASTELLA

Jean-Daniel BURGYY

**Association genevoise des entrepreneurs de charpente, menuiserie,  
ébénisterie et parqueterie (ACM)**

Le Président

Le Secrétaire

Marc BIEDERMANN

Jean-François ANSERMET

**Chambre syndicale des entrepreneurs de gypserie-peinture  
et décoration du canton de Genève**

Le Président

Le Secrétaire

Roland ANDREY

Alain MEYLAN

**Chambre syndicale genevoise des métiers du bois**

Le Président

Le Secrétaire

François DURET

Alain MEYLAN

**Association genevoise des maîtres vitriers, miroitiers, encadreur et storistes**

Le Président

Le Secrétaire

Bernard ERNY

Alain MEYLAN

**Association genevoise des entreprises de revêtements d'intérieurs**

Le Président

Le Secrétaire

Michel GROS

Alain MEYLAN

**Union genevoise des marbriers**

Le Président

Le Secrétaire

Serge ROSSI

Alain MEYLAN

**Association genevoise des décorateurs d'intérieur et courtépointières**

Le Président

Le Secrétaire

Pierre CHEVALLEY

Alain MEYLAN

**Association suisse des toitures et façades, section de Genève**

Le Président	Le Secrétaire
Dominique CERUTTI	Alain MEYLAN

**Groupement genevois d'entreprises du bâtiment et du génie civil, second oeuvre**

Le Président	Le Secrétaire
Christian CARLETTI	Jean-François ANSERMET

**Chambre genevoise de l'étanchéité**

Le Président	Le Secrétaire
Roland DOURNOW	Roger MAILLART

**Association jurassienne des menuisiers, charpentiers et ébénistes**

Le Président	Le Secrétaire
Pascal SCHWAB	Claude BRUGGER

**Association neuchâteloise des maîtres menuisiers,  
charpentiers, ébénistes et parqueteurs**

Le Président	La Secrétaire
David WALZER	Sylvie DOUILLET

**Association neuchâteloise des techniverriers**

Le Président	La Secrétaire
Jacques KAUFMANN	Sylvie DOUILLET

**Association neuchâteloise des maîtres plâtriers-peintres**

Le Président	La Secrétaire
Gérald RENEVEY	Sylvie DOUILLET

**Association valaisanne des entreprises de menuiserie,  
ébénisterie, charpente, vitrerie et fabriques de meubles**

Le Président	Le Secrétaire
Charles-André CLIVAZ	Marcel DELASOIE

**Association valaisanne des maîtres plâtriers-peintres**

Le Président	Le Secrétaire
Jacques-Roland COUDRAY	Marcel DELASOIE

**Fédération vaudoise des entrepreneurs**

Le Président	Le Directeur
Christian PERRIN	Jacques GUIGNARD

**Groupe vaudois des entreprises d'asphaltage et étanchéité**

Le Président	Le Secrétaire
Silvio MEDANA	Jacques GUIGNARD

**Groupe vaudois des entreprises de carrelages et revêtements**

Le Président	Le Secrétaire
Gabriel CAPRI	Jacques GUIGNARD

**Groupe vaudois des entreprises de menuiserie,  
ébénisterie et charpenterie**

Le Président	Le Secrétaire
Yves NICOLIER	Jacques GUIGNARD

**Groupe vaudois des entreprises de parqueterie et revêtements de sols**

Le Président	Le Secrétaire
Marc-Olivier BLANC	Jacques GUIGNARD

**Groupe vaudois des entreprises de plâtrerie et peinture**

Le Président	Le Secrétaire
André BUACHE	Jacques GUIGNARD

**Groupe vaudois des entreprises de travaux spéciaux en résine**

Le Président

Wilfred HENCHOZ

Le Secrétaire

Jacques GUIGNARD

**Groupe vaudois des entreprises de vitrerie et miroiterie**

Le Président

Gilbert DEMENGA

Le Secrétaire

Jacques GUIGNARD